

Leitlinie zur Gewährung von Freitischen an den Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg

Präambel

Gemäß §72a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalts sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund dieses gesetzlichen Anspruchs können Schülerinnen und Schülern aller Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg, im Rahmen der im Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg dafür gesondert bereitgestellten Haushaltsmittel, Freitische nach dieser Leitlinie ab dem DD.MM.YYYY gestellt werden.

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist jedes Kind, das an einer Schule in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg beschult wird.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- das beschulte Kind
- Personensorgeberechtigte des anspruchsberechtigten Kindes. Bei mehreren Sorgeberechtigten ist jeder Sorgeberechtigte einzeln antragsberechtigt
- Anträge von Amts wegen

§ 3 Antragsvoraussetzung

1. Freitische können in besonderen sozialen Notlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff „besondere soziale Notlage“ ist im Einzelfall auszulegen. Der Bezug von Teilhabeleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), SGB I (Wohngeld, Kinderzuschlag), BuT (SGB II & SGB XII) allein ist nicht ausreichend. Diese Bewertung im Einzelfall muss durch die Schule getroffen werden.
2. Das Vorliegen einer „besonderen sozialen Notlage“ ist im Antrag kurz zu beschreiben und zu bestätigen. An die Überprüfung dieser Voraussetzung sind keine übermäßigen Anforderungen zu stellen. Wenn die Angaben dazu im Antrag schlüssig und glaubhaft dargelegt werden und keine offenbaren Widersprüche enthalten, soll von deren Richtigkeit ausgegangen werden.
3. Die Landeshauptstadt Magdeburg verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
4. Besteht für das anspruchsberechtigte Kind auch Anspruch auf Teilhabeleistungen dem SGB II (Bürgergeld), SGB I (Wohngeld, Kinderzuschlag), BuT (SGB II & SGB XII) und werden diese Ansprüche aber noch nicht genutzt, wird die Landeshauptstadt Magdeburg in diesem Fall Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher Ansprüche geben.

§ 4 Verfahren

1. Die Antragstellung kann formlos schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Nach positiver Prüfung des Antrags ergeht durch die Schule eine Meldung an die Landeshauptstadt Magdeburg, in dieser Meldung wird auch der Zeitraum für die Bewilligung mitgeteilt.
3. Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt daraufhin einen Bewilligungsbescheid ggü. den Antragstellenden sowie eine Kostenübernahmeerklärung ggü. dem für die Schulverpflegung zuständigen Unternehmen. Die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet sich damit zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung an der jeweiligen Schule in ihrer Trägerschaft für das im Bescheid bezeichnete Kind innerhalb des Bewilligungszeitraums.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Freitischen nach dieser Leitlinie besteht nicht. Eine Barauszahlung des Sachwerts der Freitische ist ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.